

# Entgeltordnung

## zur Nutzungsordnung für den Friedhof (Waldfriedhof) „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ der Gemeinde Geratal vom 22. Februar 2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 33 Thüringer Bestattungsgesetz – ThürBestG vom 19. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Entgeltordnung für den „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ beschlossen:

### **§ 1** **Allgemeines**

Für die Benutzung des „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ in der Gemeinde Geratal und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Nutzungsordnung für den Friedhof „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ vom 22. Februar 2021 Entgelte erhoben.

### **§ 2** **Entgeltschuldner**

Schuldner des privatrechtlichen Entgelts ist diejenige Person die ein Nutzungsrecht im RuheForst Geratal/Thüringer Wald erwirbt und damit verbundene Leistungen in Anspruch nimmt. Schuldner ist in jedem Falle auch der Antragsteller von Leistungen sowie diejenige Person, die sich zum Tragen der Kosten schriftlich verpflichtet hat oder die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3** **Entgelte**

#### **A) Allgemeines**

Das Entgelt richtet sich nach Bewertung des Biotopes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle. Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung u. a. als Einzel-, Familien-, Gemeinschafts- oder RegenbogenBiotop. Bewertungskriterium bei der Berechnung des Entgelts für die Vergabe eines Nutzungsrechts bzw. der in diesem Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, ist die Art der Grabstätte, ggf. das Alter des Naturelements, Seltenheitswert sowie die räumliche Lage.

## B) Entgelthöhe

### 1) **GemeinschaftsBiotop:** mit bis zu 18 Beisetzungsstellen

#### Wertungsstufe I

Entgelt pro Beisetzungsstelle 430,00 €

#### Wertungsstufe II

Entgelt pro Beisetzungsstelle 690,00 €

#### Wertungsstufe III

Entgelt pro Beisetzungsstelle 860,00 €

#### Wertungsstufe IV

Entgelt pro Beisetzungsstelle 1.030,00 €

### 2) **Familien- oder FreundschaftsBiotop:** mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe I 2.500,00 €

Wertungsstufe II 3.500,00 €

Wertungsstufe III 4.500,00 €

Wertungsstufe IV 5.500,00 €

### 3) **EinzelBiotop:**

Wertungsstufe I 2.500,00 €

Wertungsstufe II 3.500,00 €

Wertungsstufe III 4.500,00 €

Wertungsstufe IV 5.500,00 €

4) **RegenbogenBiotop:** mit bis zu 12 Beisetzungsstellen 0,00 €

5) Kosten der Urne ab 45,00 €

## C) Beisetzungsentgelt:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird ein Entgelt von 220,00 € je Urnenbeisetzung erhoben (Mo. – Fr.).

## D) Zusatzleistungen für die Beisetzung:

Für die Beisetzung an einem Samstag (sofern Termine verfügbar sind) wird zusätzlich zum regulären Beisetzungsentgelt ein Zuschlag von 95,00 € je Urnenbeisetzung erhoben.

**Vorstehende Entgelte verstehen sich exklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, die den oben genannten Entgelten noch jeweils hinzuzurechnen ist.**

**§ 4**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Nutzungsordnung für den Friedhof (Waldfriedhof) „RuheForst Geratal/Thüringer Wald“ der Gemeinde Geratal, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Das Entgelt wird sofort mit Beantragung bzw. Bestellung der Leistung und deren Rechnungslegung fällig.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geratal, den 22. Februar 2021

Dominik Straube  
Bürgermeister

- Siegel -